

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 30

DONNERSTAG, DEN 16. JUNI

1955

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 1955	Gesetz über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze	210
13. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Stoeckhardtstraße — Bahnanlagen — Hammer Steindamm — Marienthaler Straße (D 26 A; geänderter Durchführungsplan D 26/51) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Nord, Ortsteil 123)	211
13. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Döhnerstraße — Diagonalstraße — Dobbblersweg (D 110) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Mitte, Ortsteil 126)	211
13. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Zeughausmarkt — Neuer Steinweg — Neanderstraße — Gerstäckerstraße (D 127/52) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt, Ortsteil 105)	212
13. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Lindenstraße — Brennerstraße — Stiftstraße — Steindamm (D 275/54) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Georg, Ortsteil 113)	213
13. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Hellkamp — Stellingner Weg — Schwenckestraße — Osterstraße (D 31A/53; geänderter Durchführungsplan D 31/51) (Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 303)	214
13. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Lappenbergsallee — Bei der Apostelkirche — Hellkamp — Osterstraße — Schwenckestraße (D 178/52) (Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 303)	215
13. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Eppendorfer Weg — Meißnerstraße — Eschenstieg — Weidenstieg — Fruchttallee (D 251/52) (Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 308)	215
13. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Käthnerort — Lohkoppelstraße — Vogteiweg — Weidestraße (D 268) (Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 421)	216
13. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Pfenningbusch — Alter Teichweg — Damerowsweg — Kraepelinweg (D 299) (Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 423)	217
13. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Conventstraße — Kiebitzstraße — Hirschgraben — Hasselbrookstraße (D 88/52) (Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek, Ortsteil 501)	217

G e s e t z
**über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Reichsabgabenordnung
und anderer Abgabengesetze.**

Vom 13. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Landesgesetzgebung unterliegen und von Landesfinanzbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (Bundesgesetzblatt Seite 448) verwaltet werden, finden nachstehende Gesetze und die Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung sinngemäße Anwendung:

1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931
(Reichsgesetzblatt I Seite 161),
2. das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934
(Reichsgesetzblatt I Seite 925),
3. die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934
(Reichsgesetzblatt I Seite 1035), soweit sich nicht aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt,
4. das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934
(Reichsgesetzblatt I Seite 1271),
5. das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950
(Bundesgesetzblatt Seite 257),
6. § 77 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952
(Bundesgesetzblatt I Seite 446).

Satz 1 gilt für Gebühren und Auslagen (Kosten) nur, soweit sie in den dort genannten Bestimmungen ausdrücklich geregelt sind.

§ 2

In § 21 Absatz 3 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) wird hinter Buchstabe f eingefügt:

- „g) Das Gesetz über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze vom 13. Juni 1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 210)“.

§ 3

Es treten in Kraft:

1. § 1 Ziffer 1 mit Wirkung vom 17. Juli 1953,
2. § 1 Ziffer 6 mit Wirkung vom 1. September 1952,
3. die übrigen Bestimmungen am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1955.

Der Senat

Gesetz

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Stoeckhardtstraße — Bahnanlagen —
Hammer Steindamm — Marienthaler Straße
(D 26 A; geänderter Durchführungsplan D 26/51)
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Nord, Ortsteil 123).

Vom 13. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Stoeckhardtstraße — Bahnanlagen — Hammer Steindamm — Marienthaler Straße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 7. März 1955 Seite 214 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 5 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1955.

Der Senat

Gesetz

über den Durchführungsplan für den Planbezirk
Döhnerstraße — Diagonalstraße — Dobbelerweg (D 110)
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Mitte, Ortsteil 126).

Vom 13. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Döhnerstraße — Diagonalstraße — Dobbelerweg genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 7. März 1955 Seite 213 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Zeughausmarkt — Neuer Steinweg — Neanderstraße — Gerstäckerstraße (D 127/52) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt, Ortsteil 105).

Vom 13. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Zeughausmarkt — Neuer Steinweg — Neanderstraße — Gerstäckerstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 28. August 1954 Seite 733 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk
Lindenstraße — Brennerstraße — Stiftstraße — Steindamm (D 275/54)
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Georg, Ortsteil 113).

Vom 13. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Lindenstraße — Brennerstraße — Stiftstraße — Steindamm genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach den Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger vom 24. Mai 1952 Seite 423 und vom 7. Oktober 1953 Seite 987 als Teil des Durchführungsplans D 51/51 (Planbezirk Pulverteich — Stralsunder Straße — Brennerstraße — Lohmühlenstraße — Berliner Tor — Alexanderstraße — südliche Grenze der Flurstücke 546, 548, 564, 581, 582 und 133) sowie nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 30. Oktober 1954 Seite 921 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk
Hellkamp — Stellingener Weg — Schwenckestraße — Osterstraße
(D 31A/53; geänderter Durchführungsplan D 31/51)
(Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 303).

Vom 13. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Hellkamp — Stellingener Weg — Schwenckestraße — Osterstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 4. Mai 1954 Seite 358 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk
Lappenbergsallee — Bei der Apostelkirche — Hellkamp — Osterstraße —
Schwenckestraße (D 178/52)

(Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 303).

Vom 13. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Lappenbergsallee — Bei der Apostelkirche — Hellkamp — Osterstraße — Schwenckestraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 18. Oktober 1954 Seite 887 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Eppendorfer Weg — Meißnerstraße —
Eschenstieg — Weidenstieg — Fruchttallee (D 251/52)
(Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel, Ortsteil 308).

Vom 13. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Eppendorfer Weg — Meißnerstraße — Eschenstieg — Weidenstieg — Fruchttallee genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 2. Oktober 1954 Seite 831 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Käthnerort — Lohkoppelstraße —
Vogteiweg — Weidestraße (D 268)
(Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 421).

Vom 13. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Käthnerort — Lohkoppelstraße — Vogteiweg — Weidestraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 29. Januar 1955 Seite 89 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk
Pfenningbusch — Alter Teichweg — Damerowsweg — Kraepelinweg (D 299)
(Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 423).

Vom 13. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Pfenningbusch — Alter Teichweg — Damerowsweg — Kraepelinweg genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 20. Mai 1954 Seite 409 als Teil des Durchführungsplans D 151/52 (Planbezirk Pfenningbusch — Alter Teichweg — Bramfelder Straße — Osterbekkanal — Bahnanlagen — Dehnhaid — Friedrichsberger Straße) öffentlich ausgelegen.

§ 2

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk
Conventstraße — Kiebitzstraße — Hirschgraben — Hasselbrookstraße (D 88/52)
(Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek, Ortsteil 501).

Vom 13. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz.

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45)

wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Conventstraße — Kiebitzstraße — Hirschgraben — Hasselbrookstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 18. Juni 1954 Seite 503 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1955.

Der Senat